

Amtliche Mitteilung

17.11.2025

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

vom 12. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.12.2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 75 vom 23.12.2024) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Absatz (5) Satz 1** wird „Ruhr Master School“ durch „Ruhr Metropolitan School (RMS)“ ersetzt.

2. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, Studierfähigkeit

¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudienganges ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

²Für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber ohne Fachhochschulreife gilt die „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ in Verbindung mit der „Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund“.

(2) Studierfähigkeit, Freshman Institut

Die Studierfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 mit einem der nachfolgenden Verfahren nachgewiesen werden:

- a) bei Vorliegen einer in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eines Bachelorstudienganges studiengangbezogene besonderen fachliche Eignung und einer den Anforderungen der FH Aachen entsprechenden Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-

Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Instituts der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des vorigen Satzes anerkannt. ³Weiterhin setzt dieser Zugang ausreichende Deutschkenntnisse voraus, die durch eine Sprachprüfung „Stufe B 2 (Goethe- Institut oder TELC)/DSH 1“ nach dem europäischen Referenzrahmen nachzuweisen sind. ⁴Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) wenn Studienbewerber*innen

- gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Zugangsberechtigung zu einem Studienkolleg verfügen und
- erfolgreich beim „Test für Ausländische Studierende (TestAS)“ 100 Punkte im Kerntest sowie 100 Punkte in den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul erreicht haben.

- (3) Die Ordnung über die „Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen an der Fachhochschule Dortmund“ regelt das Zulassungsverfahren für diese Personengruppe insbesondere in Bezug auf Notenumrechnung, Fristen und Auswahl.

(4) **Studiengangsbezogene Zulassungsvoraussetzung und künstlerische Eignung**

¹Zusätzlich kann in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eines Bachelorstudiengangs der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) und/oder der Nachweis einer studiengangsbezogenen Vorbildung und/oder einer künstlerisch-gestalterischen oder sonstigen Eignung gefordert werden. ²Mindestens die Hälfte eines geforderten Praktikums ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. ³Die fehlende Zeit des Praktikums ist in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. ⁴Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. ⁵Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) **Master-Zugangsvoraussetzung**

¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs ist der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. ²Maßgeblich sind neben der Regelstudienzeit die erworbenen ECTS-Leistungspunkte. ³Bei Masterstudiengängen die

- a) 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten,
- b) 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten,
- c) 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten, notwendig.

⁴Die jeweilige Masterprüfungsordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmen. ⁵Ferner kann sie Bestimmungen für den Erwerb von fehlenden ECTS-Leistungspunkten zum Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung beinhalten.

⁶Abschlüsse, bei denen die Vergabe der Leistungspunkte nicht auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) basieren, sind entsprechend umzurechnen.“.

3. Als § 4a wird folgender Paragraf neu eingefügt:

„§ 4a Sprachanforderungen

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen besitzen. ²Die Prüfungsordnungen können abweichend bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist. ³Auch in deutschsprachigen Studienangeboten wird davon ausgegangen, dass Studierende über Kenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, um erforderliche Fachliteratur verstehen und um englischsprachige Modulangebote absolvieren zu können.
- (2) ¹Der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gilt als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworben wurde. ²Ansonsten erfolgt der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für alle deutschsprachigen Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine der folgenden anerkannten Prüfungen:
1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3,
 2. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Sprachzeugnis, das ein Gesamtergebnis von mindestens 16 Punkten in den vier Teilprüfungen ausweist,
 3. den Prüfungsteil Deutsch der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem deutschen staatlichen Studienkolleg oder einem deutschen privaten Studienkolleg, das staatlich anerkannt ist oder extern bei einer zuständigen Bezirksregierung,
 4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II),
 5. die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule,
 6. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 7. für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design wird zusätzlich das Goethe Zertifikat C 1 anerkannt oder
 8. die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen beruflichen Ausbildung in Deutschland.
- (3) ¹Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit
1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben, und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium an der FH Dortmund durchführen wollen. Nach Maßgabe der vorhandenen

Möglichkeiten können diese, befristet für max. vier Semester, zugelassen werden. Im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens kann von dieser Befristung abgesehen werden. Sprachkenntnisse für die Teilnahme an deutschsprachigen Modulen der FH Dortmund sind mindestens mit der Niveaustufe B 1 (GER) nachzuweisen;

2. Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationen, die im Rahmen von bilateralen Abkommen oder sonstigen von der KMK und der HRK getroffenen Vereinbarungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.
3. wer ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweisen kann.

²Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen.“.

4. In § 21 Absatz (1) wird folgende Ziffer 3. eingefügt:

„3. wer einen zeitlich begrenzten Studienaufenthalt an der Fachhochschule im Rahmen einer Kooperation mit einer europäischen oder internationalen Partnerhochschule durchführt. Diese Prüfungsberechtigung gilt befristet für bis zu einem Semester für sämtliche Bachelor- und Mastermodule, soweit diese für Internationalstudierende geeignet sind. Bei der Eignung ist entsprechend § 59 Abs. (2) HG darauf zu achten, dass Studierenden des Studiengangs die Möglichkeit zur Teilnahme verbleibt.

Die Prüfungsberechtigung gilt nicht für Abschlussprüfungen. Von modulspezifischen Prüfungsvoraussetzungen kann abgewichen werden. Die Entscheidung über die Eignung der Module und das Abweichen von Prüfungsvoraussetzungen entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende, der Fachbereichsrat kann alternativ eine andere Person (bsp. Auslandsbeauftragte) damit betrauen.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.10.2025.

Dortmund, den 12. November 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Appel